



### ANNERKENNUNG VON FÄLLEN HÖHERER GEWALT

Landwirte und Winzer in den durch die Flutkatastrophe betroffenen Gebieten möchten wir darauf hinweisen, dass die nachstehende Regelung zu Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 4 der VO (EU) Nr. 640/2018 angewendet werden kann. Die Antragssteller müssen Änderungen an der im Agrarantrag 2021 gemeldeten Flächen gegenüber den beantragten Flächen, die aufgrund des Extremwetterereignisses geschädigt wurden, der zuständigen Kreisverwaltung unverzüglich, jedoch **spätestens innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist**, das Schadensereignis zu melden, mitteilen. Der Meldung sind Nachweise über das Schadensereignis beizufügen, aus denen geschlossen werden kann, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände handelt. Mittels einer solchen Meldung können die Landwirte verhindern, dass es zu Kürzungen des Beihilfebetrags in den verschiedenen flächenbezogenen Fördermaßnahmen kommt! Die Nachweise bzw. die Dokumentation der einzelnen Flächen kann nachgereicht werden. Eine pauschale Meldung, dass der Betrieb betroffen ist, ist allerdings in der o.g. Frist erforderlich.

### REGELUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT AUF BETROFFENEN EULLA VERTRAGSFLÄCHEN

Bei anerkannten Fällen höherer Gewalt erfolgt nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Bezug auf die EULLa Förderkriterien keine Rücknahme der Förderzahlungen und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

Ein sanktionsloser Vertragsausstieg für geschädigte Flächen ist möglich, wenn aufgrund der Schädigung der Fläche die Verpflichtung und damit der Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Dies ist ggf. schriftlich bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen. Sofern hierüber aktuell noch Unsicherheit besteht, sollte dies spätestens vor Antragstellung des Gemeinsamen Antrages auf Agrarförderung 2022 erfolgen.

Für Neuantragsflächen im Vertragsnaturschutz, welche Antragsteller im EULLa Antragsverfahren 2021 beantragt haben, die derzeit nicht begehbar sind oder eine Begutachtung nicht durchführbar ist, werden die Bewirtschaftungsverträge durch die Kreisverwaltung zunächst unter Vorbehalt erteilt. In diesen Fällen erfolgt

die Begutachtung und der Förderentscheid im Frühjahr 2022 und vor Antragstellung des gemeinsamen Antrags.

### MÖGLICHKEITEN ZUR SANIERUNG DER VOM HOCHWASSER BETROFFENEN EULLA VERTRAGSFLÄCHEN

#### Allgemein

Der Zustand der vom Hochwasser betroffenen Flächen kann eine Sanierung der Flächen erforderlich machen. Insbesondere bei Schädigungen der Grasnarbe kann es erforderlich sein, dass anschließend Maßnahmen ergriffen werden. EULLa Vertragsnehmer müssen diese vorab mit der zuständigen Kreisverwaltung abstimmen und nachfolgende Maßnahmen können hierbei z. B. ergriffen werden:

- Mulchen des verbliebenen Aufwuchses zur Regeneration der Grasnarbe.
- Abschleppen der Flächen
- Umbruch der Vertragsflächen und Neueinsaat mit empfohlenem Saatgut gemäß der EULLa Grundsätze oder auf Empfehlung der Fachberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR). Ein Umbruch ist bei der zuständigen Kreisverwaltung formlos anzuzeigen und im Vorfeld ist zu klären, ob ggf. eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bzw. Wasserbehörde notwendig ist.

#### EULLa Vertragsnaturschutz

**Für Vertragsnaturschutzflächen besteht darüber hinaus grundsätzlich die Notwendigkeit sich vorab mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung in Verbindung zu setzen.** Die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes machen dies erforderlich, da neben der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung auch naturschutzfachliche Aspekte von Belang sind. Im Falle von Neueinsaaten sollte zur schnellen Wiederherstellung der ursprünglichen Artenvielfalt der Flächen möglichst gebietseigenes Saatgut (RegioZert®) zur Anwendung kommen. Sofern derartiges Saatgut nicht ausreichend verfügbar, oder der Einsatz unverhältnismäßig ist, können auch alternative Saatgutmischungen oder das Heumulchverfahren zur Anwendung kommen. Die Entscheidung wird gemeinsam mit der Vertragsnaturschutzberatung getroffen.